

Selbstbestimmung oder Schutz vor sich selbst? Ethik und Suizid

Abstract von **Peter Schaber**

Darf man Menschen, die ihrem Leben ein Ende setzen möchten, daran hindern, Suizid zu begehen? Darf man sie gar zwingen, das nicht zu tun? Diese Fragen stehen im Mittelpunkt der Überlegungen zur Ethik der Suizidprävention.

Welches sind die Gründe, die dafür sprechen, Menschen am Suizid zu hindern? Nun, der Tod ist ein grosses Übel. Menschen davor zu bewahren, ihrem Leben ein Ende zu setzen, bedeutet deshalb, sie vor etwas zu schützen, das sehr schlecht für sie ist. Sofern wir eine moralische Pflicht haben, Menschen generell vor Übel zu bewahren, haben wir auch eine Pflicht, sie am Suizid zu hindern. Dies gilt insbesondere wenn Menschen im Affekt und unüberlegt handeln. Dann dürfen wir sie daran hindern, sich selber ein grosses Übel zuzufügen. Was aber ist zu tun, wenn der Sterbewunsch autonom und wohlüberlegt ist?

Autonomer Sterbewunsch

Menschen sind nach einer breit geteilten Auffassung grundsätzlich in ihrer Autonomie zu respektieren. Dabei werden einige bezweifeln, dass ein Sterbewille autonom sein kann. Wer sein Leben beenden will, so werden sie argumentieren, ist verzweifelt und deshalb gerade nicht autonom. Wir handeln allerdings nicht bloss dann autonom, wenn wir glücklich und entspannt sind. Wir handeln autonom, wenn wir nach Gründen handeln und Gründe für unser Tun nennen können. Dazu sind Menschen in der Lage, die das tun wollen, was man als Bilanzsuizid bezeichnet. Sie meinen gute Gründe zu haben, ihrem Leben ein Ende zu setzen. Einen solchen autonomen Sterbewunsch kann nur jemand haben, der urteilsfähig ist. Urteilsfähig ist dabei jemand, der in der Lage ist, eine Handlungsoption im Lichte der Gründe, die für und gegen sie sprechen, zu beurteilen und sein Tun danach zu bestimmen.

Konflikt von Prinzipien

Ein autonomer Wille muss aber nicht immer ein wohlüberlegter Wille sein. Und so muss auch ein autonomer Sterbewunsch kein wohlüberlegter sein. Wir sollten nach einer verbreiteten Auffassung die Autonomie von Personen achten. Doch gilt das auch, wenn der Sterbewunsch zwar autonom, aber nicht wohlüberlegt ist? Welches moralische Gewicht – so stellt sich die Frage – kommt dem Prinzip des Respekts vor der Autonomie von Personen zu, wenn es mit dem Prinzip des Respekts vor dem Wohl von Menschen kollidiert? Wir sind hier mit einem Konflikt von Prinzipien konfrontiert, der sich auf unterschiedliche Weise auflösen lässt. Der Konflikt wird von Moralphilosophinnen auch unterschiedlich gelöst – von einigen zugunsten der Autonomie, von anderen zugunsten des Wohls von Menschen.

Zwang lässt sich kaum rechtfertigen

Bezüglich der Frage schliesslich, ob man Suizidwillige, die einen autonomen Sterbewunsch haben, mit Zwang davon abhalten soll, ihr eigenes Leben zu beenden, gibt es gute Gründe für die Ansicht, dass sich Zwang kaum rechtfertigen lässt. Das gilt in besonderer Weise für Zwang von Seiten des Staates. Dies ist nicht zuletzt deshalb der Fall, weil es sich bei einem Sterbewunsch um eine höchstpersönliche Angelegenheit handelt, die den Staat nichts angeht. Ein Suizidwilliger ist entsprechend auch dem Staat gegenüber nicht rechenschaftspflichtig. Wenn er anderen Personen gegenüber rechenschaftspflichtig ist, dann ihm Nahestehenden, die sein Schicksal sehr wohl etwas angeht. In Situationen, in denen die beschriebene Spannung besteht, stehen aus diesem Grund auch nicht der Staat, sondern vielmehr Nahestehende in der moralischen Pflicht, dem Suizidwilligen beizustehen, und ihn, sofern es sich um keinen wohlüberlegten Willen handelt, von seinem Vorhaben abzubringen. Dabei sollte auch dies ohne Zwangsausübung getan werden.

Prof. Dr. Peter Schaber
Universität Zürich
Ethik-Zentrum
Zollikerstrasse 117
8008 Zürich
044 634 85 26
schaber@philos.uzh.ch
www.ethik.uzh.ch